

Haushaltshilfe durch die Krankenkasse: wann und für wen?

Von Margret Stolz

Wer putzt mir die Fenster, wer spült ab, kümmert sich um den Müll oder kauft ein? Gedanken und Wünsche, die nicht nur alte Menschen mit körperlichen Gebrechen haben. Auch in seelischen Krisen, bei anhaltenden Depressionen, Antriebsmangel oder Verwirrtheit läuft die Alltagsroutine des Haushaltes rasch aus dem Ruder. Wenn die Mutter im Krankenhaus liegt, der Vater arbeiten muss, wer kümmert sich dann um das minderjährige Kind und den Haushalt, wenn keine Angehörigen zur Verfügung stehen? Betroffene fragen sich, ob sie dann einen gesetzlichen Anspruch auf eine Haushaltshilfe haben und an wen sie sich wenden können. Dabei ist es nicht schwer, örtliche Anbieter für Haushaltshilfen zu finden. Gehört dies doch zu den Standardangeboten von Wohlfahrtsverbänden, Sozialstationen, Pflegestützpunkten und auch die Krankenkassen sind Ansprechpartner für Haushaltshilfe im Krankheitsfall. Selbst Kommunen können in bestimmten Fällen helfen. Schwierig wird es jedoch, weil viele Menschen, sich die Stundenlöhne zwischen 8 und 12 Euro oder mehr nicht leisten können. Rasch summiert sich dies auf 200 Euro in der Woche. Auf der Suche nach einem Kostenträger ist vielfach jedoch nicht nur der Betroffene überfordert; auch in der professionellen Hilfeberatung führen Unüberschaubarkeit und »Nur-wenn-dann-Regelungen« des Sozialrechts viele an ihre Grenzen. Psychisch, aber auch somatisch akut Erkrankte verzichten so unfreiwillig auf Haushaltshilfen, da sie dieser Komplexität nicht gewachsen sind.

Leistungsrecht

Folgende Vorschriften belegen die Unüberschaubarkeit, sind jedoch zugleich ein Pfad in das jeweilige Leistungsrecht:

- Gesetzliche Krankenversicherung § 38 SGB V: Haushaltshilfe (siehe Kasten*)
- Unfallversicherung § 42 SGB VII/§ 54 SGB VII: für landwirtschaftliche Unternehmer
- Pflegeversicherung: Bestandteil der Pflegeleistung nach § 36 SGB XI (Pflegestufen)
- Sozialhilfe nach § 70 SGB XII: als »große Haushaltshilfe« oder nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII als »kleine Haushaltshilfe«. Selten in Verbindung mit Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII.
- Renten- und Arbeitslosenversicherung: § 54 SGB IX, wenn aufgrund einer medizinischen oder berufliche Rehabilitation die Weiterführung des Haushalts oder die Betreuung der Kinder nicht möglich ist. Hierbei orientiert man sich an § 38 SGB V.
- Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG): die Betriebs- und Haushaltshilfe bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und Kur sind in § 36 ALG geregelt.

Im Alltag kommt neben der Pflegeleistung des SGB XI, als Sachleistung der Pflegestufen, vor allem die Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung für Haushaltshilfe in Betracht.

Hier muss man unterscheiden zwischen den Leistungen, die der Gesetzgeber für alle Versicherten festgelegt hat (nachzulesen un-

ter www.g-ba.de) und den zusätzlichen Satzungsleistungen, die jede Krankenkasse beschließen kann und in der Satzung der Kasse veröffentlicht sein muss. Die gesetzliche Haushaltshilfe wird dann übernommen, wenn man sich im Krankenhaus, in der Kur oder in der stationären Rehabilitation befindet und im Haushalt ein Kind lebt, das noch keine zwölf Jahre alt (manchmal bis 14 Jahre) ist oder das wegen Behinderung auf Hilfe angewiesen ist. Eine weitere Voraussetzung ist, dass im Haushalt keine andere Person lebt, die den Haushalt führen und das Kind versorgen kann. Ist z.B. die Mutter einer Familie im Krankenhaus und der Vater ist arbeitslos, kann der Vater das Kind versorgen und den Haushalt erledigen. Arbeitet jedoch der Vater vollschichtig, besteht ein Anspruch. Auch wenn der Vater Selbstständiger ist und seinen Betrieb ruhen lassen müsste. Die Krankenkasse berücksichtigt allerdings nicht, dass in einigen Kulturkreisen Hausarbeiten und Kinderpflege von Männern nicht erledigt werden. Auch Großeltern könnten im gleichen Haus wohnen und sich um den Haushalt kümmern. Die Krankenkasse bezahlt in einem solchen Fall keine Haushaltshilfe. Wird die Haushaltsführung von engen Verwandten übernommen, unterstellt der Gesetzgeber, dass sich Familien untereinander in Notlagen helfen und dass man dafür keinen Lohn bezahlt. Es können aber Kosten entstehen, weil ein Verwandter unbezahlten Urlaub nimmt oder Aufwendungen für Fahrten von der eigenen Wohnung zu der Wohnung des Anspruchsberechtigten hat. Diese Aufwendun-

* Sozialgesetzbuch Fünftes Buch Gesetzliche Krankenversicherung

In der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791)

§ 38 Haushaltshilfe

(1) Versicherte erhalten Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen Krankenhausbehandlung oder wegen einer Leistung nach § 23 Abs. 2 oder 4, §§ 24, 37, 40 oder § 41 die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist ferner, dass im Haushalt

ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass die Krankenkasse in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Haushaltshilfe erbringt, wenn Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Sie kann dabei von Absatz 1 Satz 2 abweichen sowie Umfang und Dauer der Leistung bestimmen.

(3) Der Anspruch auf Haushaltshilfe besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

(4) Kann die Krankenkasse keine Haushalts-

hilfe stellen oder besteht Grund, davon abzusehen, sind den Versicherten die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet; die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausschlag erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht. (5) Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten als Zuzahlung je Kalendertag der Leistungsanspruchnahme den sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrag an die Krankenkasse.

gen werden von der Krankenkasse erstattet.

Die Krankenkasse kann aber auch eine professionelle Hilfe bezahlen oder angemessenen Lohn für eine beauftragte Person erstatten. Hierbei geht man von einem Stundensatz von etwa 8 Euro aus. Der Umfang der benötigten Stunden richtet sich vor allem danach, wie lange ein Kind beaufsichtigt werden muss. Kleinkinder, die nicht in die Kindertagesstätte gehen, müssen länger betreut werden als Schulkinder.

Auch für Haushaltshilfe müssen die gesetzlichen Zuzahlungen geleistet werden. Die Zuzahlung beträgt für jeden Leistungstag 10 Prozent, jedoch mindestens 5 und höchstens 10 Euro. Wird z.B. für drei Stunden am Tag eine Hilfe benötigt, die 8 Euro pro Stunde und 24 Euro pro Einsatztag bekommt, wären 10 Prozent 2,40 Euro pro Tag. Hier würden dann 5 Euro als Mindestzuzahlung abgezogen und 19 Euro pro Tag ausgezahlt.

Neben der gesetzlichen Haushaltshilfe, die nur dann übernommen wird, wenn jemand wegen Krankheit außer Haus ist, haben die meisten Krankenkassen auch zusätzliche Haushaltshilfeleistungen in ihrer Satzung. Die Satzung, in der man sich über die zusätzlichen Haushaltshilfeleistungen informieren kann, sollte man bei seiner Kasse anfordern oder aus dem Internet herunterladen: Z.B.: www.aok.de/rheinland-hamburg/die-aok/selbstverwaltung-satzung-89769.php, § 12 Mehrleistungen zur Haushaltshilfe.

Die Satzungsleistungen können zwischen den Kassen sehr unterschiedlich sein, sind aber in der Praxis bei den meisten Krankenkassen ähnlich geregelt. Zum Beispiel: Jemand lebt allein und hat eine reaktive Depression mit Suizidversuch nach Partnerverlust. Nach einer eher kurzen Krankenhausbehandlung mit Verweis auf ambulante Psychotherapie wird er nach Hause entlassen. Der Patient kann ein ärztliches Attest beibringen, die Schwere seiner akutpsychiatrischen Erkrankung ist so erheblich, dass er auch nach dem Krankenhaus quasi bettlägerig sei. Als Bettlägeriger kann er bestimmte häusliche Aufgaben wie Einkaufen nicht regeln. Dann müsste eine Krankenkasse, die für solche Fälle die Haushaltshilfe in ihrer Satzung aufgenommen hat, dafür bezahlen.

Begrenzte Hilfe für den Notfall

Die Haushaltshilfe ist nach Absicht des Gesetzgebers eine Leistung, um in unvorher-

Muster Attest über die Notwendigkeit Haushaltshilfe

Frau W., geb., wohnhaft

Frau W. befand sich vom bis in unserer Behandlung.

Diagnosen:
.....
.....

Frau W. wird sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Heilbehandlung noch nicht soweit erholt haben, dass sie die Anforderungen des häuslichen Alltags allein bewältigen kann. Sie benötigt daher für einen Zeitraum von 4 Wochen (28 Tage) Haushaltshilfe, die sie 4 bis 6 Stunden/Tag unterstützt. Die Schwere ihrer Erkrankung entspricht einer Bettlägerigkeit.

Darüber hinaus war Frau W. vor dem Hintergrund der ausgeprägten kognitiven Störungen in Verbindung mit der anankastischen Persönlichkeitsstörung zum Entlassungszeitpunkt noch nicht in der Lage, eigenständig eine regelmäßige Medikamenteneinnahme sowie ausreichende Zufuhr von Nahrung und Flüssigkeit zu gewährleisten. Im Stationsalltag zeigte sie sich zeitweise zeitlich und örtlich nicht orientiert.

Die achtjährige Tochter besucht die Hauptschule von 8:00 – 12:00 Uhr. Zu den Aufgaben der Haushaltshilfe gehört es, die Tochter sicher zur Schule zu begleiten (morgens ab 7:30 Uhr) und mittags um 12:00 Uhr wieder abzuholen. Die Mutter ist derzeit aus psychischen Gründen dazu noch nicht in der Lage.

Frau W. ist verheiratet, ihr Ehemann als Koch an 6 von 7 Tagen/Woche berufstätig. Seine Arbeitszeiten variieren nach seiner Darstellung derzeit stark und schwanken zwischen 6 Uhr am Morgen und bis 23 Uhr oder später am Abend. Herrn W. ist es derzeit nicht möglich, Urlaub zu nehmen, sodass er die Versorgung seiner Ehefrau und der Tochter nicht sicherstellen kann.

Es sollten auch die Voraussetzungen für die Beantragung von Pflegegeld und häuslicher (psychiatrischer) Krankenpflege geprüft werden.

Dr. med.
Leitender Arzt

Dipl. Sozialarbeiterin

sehbaren Notfällen für eine begrenzte Zeit (häufig bis zu 28 Tage) zu helfen. Deshalb wird sie bei chronischen Krankheiten meistens nicht bezahlt. Wenn jemand z.B. chronisch psychisch krank ist und deshalb den Haushalt nicht führen kann, besteht dafür in der Regel keine Leistungsmöglichkeit der Krankenkasse. Ebenso ist es bei hochbetagten Menschen, die wegen Altersschwäche ihre Wohnung nicht mehr pflegen können. In solchen Situationen besteht aber eine Leistungsmöglichkeit durch den Sozialhilfeträger, wenn das eigene Einkommen für eine Haushaltshilfe nicht ausreicht.

Auch nach § 70 SGB XII »Hilfe zur Weiterführung des Haushalts«, wenn also keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt

führen kann und die Weiterführung jedoch geboten ist, wird in der Regel nur vorübergehend erbracht. Allerdings gilt dies nicht, wenn durch diese Leistungen die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann. Die Leistungen nach § 70 SGB XII können sowohl die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit umfassen. Sie sind aber, wie alle Leistungen des SGB XII, von einer Einkommens- und Vermögensprüfung abhängig. Ansprechpartner ist hierbei die jeweilige Kommune. ■

Margret Stolz ist Beratungspflegerin und Widerspruchsstellenleiterin bei einer Krankenkasse.